

Übungsaufgabe Rechtsformvergleich Musterlösung

GRUNDFALL

1. Ermittlung der Gewerbesteuer der OHG

	JÜ/JF	
	€	
a) Gesamthandsbilanz		
<i>Bilanzielle Korrekturen</i>	<i>Ausgangssumme:</i>	230.000,00 (lt. HBilanz)
Die Verbuchung der ESt-Vorauszahlungen der beiden Gesellschafter als Steueraufwand ist nicht zutreffend, da es sich nicht um die betriebliche Steuer der OHG, sondern um die private Steuer der Gesellschafter handelt (Einkünftezurechnung nach dem Transparenzprinzip). Die betreffenden Beträge müssen daher ohne Berührung der GuV als Entnahme gebucht werden. Die Verbuchung der GewSt-Vorauszahlung als Steueraufwand ist zutreffend, vgl. aber die Hinzurechnung im Rahmen der außerbilanziellen Korrekturen (§ 4 Abs. 5b EStG).	40.000,00	
	<i>Zwischensumme:</i>	<u>270.000,00</u> (lt. HBilanz)
<i>Überleitungsrechnung gem. § 5b EStG</i>		
Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz liegen nicht vor.	0,00	
Gewinn iSv. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG der steuerlichen Gesamthandsbilanz	<u>270.000,00</u>	(lt. StBilanz)
<i>Außerbilanzielle Korrekturen</i>		
Nicht abzugsfähige Betriebsausgabe (GewSt-Vorauszahlung, § 4 Abs. 5b EStG)	40.000,00	
b) Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben		
Grundstücksmiete für Werner als Sonderbetriebseinnahme (11 * € 2.500/Monat)	27.500,00	
Grundstückaufwendungen Werner als Sonderbetriebsausgabe	/. 7.000,00	
Veräußerungsgewinn Werner als Sonderbetriebseinnahme (Haltedauer unbeachtlich, da SBV)	120.000,00	
Zinserträge Rolf als Sonderbetriebseinnahme (€ 100.000 * 6% * 11/12 als Forderung im SBV)	5.500,00	
d) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) (= Ausgangsgröße der Gewerbesteuer, § 7 GewStG)	<u>456.000,00</u>	
- <i>Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG</i>		
Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen liegen nicht vor (insb. Finanzierungsentgelte § 8 Nr. 1 GewStG < 200 T€)	0,00	
- <i>Kürzungen gem. § 9 GewStG</i>		
Nr. 1: Einheitswertkürzung für betrieblichen Grundbesitz (Grundstück SBV; 1,2% * 140% * € 80.000)	/. 1.344,00	
Gewebeertrag I	<u>454.656,00</u>	
Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	/. 24.500,00	
Abrundung (§ 11 Abs. 1 GewStG)	/. 56,00	
Gewebeertrag II	<u>430.100,00</u>	
Steuermessbetrag	15.053,50	
<i>Hebesatz</i>	445%	
e) Gewerbesteuer der OHG	<u>66.988,00</u>	

2. Ermittlung der Einkommensteuerbelastung der Eheleute Brösel zur Einkommensteuer

		<u>Werner</u>	<u>Elvira</u>
		€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSv. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (SBE abzgl. SBA und Restgewinnquote iHv. 50%)			
Gesamtgewinn OHG (vgl. oben)	456.000,00		
SBE Werner	/./ 147.500,00	147.500,00	
SBA Werner	7.000,00	-7.000,00	
SEB Rolf	/./ 5.500,00		
Restgewinn	<u>310.000,00</u>	<u>155.000,00</u>	<u>295.500,00</u>
Einkünfte aus der Tätigkeit als angestellte Ärztin iSv. § 19 EStG			
Einnahmen (Bruttogehalt)			40.000,00
Werbungskosten		/./ 1.000,00	<u>39.000,00</u>
(WK-Pb iSv. § 9a EStG, da höher als Einzelnachweis (230 Tage * 12 km * 0,30 €/km))		
Summe der Einkünfte		295.500,00	39.000,00
Gesamtbetrag der Einkünfte		334.500,00	
Sonderausgaben lt. Sachverhalt		7.000,00	
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen		327.500,00	

Hinweis:

Da die Eheleute Brösel die Voraussetzungen zur Zusammenveranlagung nach § 26b EStG erfüllen und diese zu einem günstigeren steuerlichen Ergebnis führt, ist von einer Zusammenveranlagung und damit von der Anwendung des "Splittingsverfahrens" gem. § 32a Abs. 5 EStG auszugehen.

hälftiges zu versteuerndes Einkommen		163.750,00
hierauf tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Tarif 2020)		59.811,00
Verdoppelung = Tarifliche Einkommensteuer der Eheleute Brösel		119.622,00
Anrechnung der Gewerbesteuer aus der OHG gem. § 35 EStG		
Anrechnungsvolumen (50% * (Gewerbesteuermessbetrag * 4,0))	30.107,00	/./ 30.107,00
Anrechnungshöchstbetrag (€ 295.500 / € 334.500 * € 119.622)	105.675,04	
Festzusetzende Einkommensteuer		89.515,00

3. Ermittlung der Einkommensteuerbelastung des Rolf Röhrich

			<u>Rolf</u>
			€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSv. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (SBE abzgl. SBA und Restgewinnquote iHv. 50%)			
Gesamtgewinn OHG (vgl. oben)	456.000,00		
SBE Werner	/./ 147.500,00		
SBA Werner	7.000,00		
SEB Rolf	/./ 5.500,00		5.500,00
Restgewinn	<u>310.000,00</u>		<u>155.000,00</u>
		
			<u>160.500,00</u>
Einkünfte aus der Vermietung der Wohnung iSv. § 21 EStG		/./ 3.000,00	
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte			157.500,00
Sonderausgaben lt. Sachverhalt			4.000,00
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen			153.500,00
Hierauf tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Tarif 2020)			55.506,00
Anrechnung der Gewerbesteuer aus der OHG gem. § 35 EStG			
Anrechnungsvolumen (50% * (Gewerbesteuermessbetrag * 4,0))	30.107,00	/./ 30.107,00	
Anrechnungshöchstbetrag (€ 160.500 / € 157.500 * € 55.506, max. € 55.506)	55.506,00		
Festzusetzende Einkommensteuer			25.399,00

4. Gesamtsteuerbelastung

181.902,00

ALTERNATIVFALL**1. Ermittlung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer der GmbH**

	<u>JÜ/JF</u>	
	€	
Bilanzielle Korrekturen		
Ausgangssumme:	230.000,00	(lt. HBilanz)
Bei einer Kapitalgesellschaft werden sowohl die Körperschaftsteuer als auch die Gewerbesteuer als Steueraufwand gebucht, da es sich jeweils um betriebliche Aufwendungen der juristischen Person "Kapitalgesellschaft" handelt. Daher ergeben sich hier keine bilanziellen Korrekturen.	0,00	
Zwischensumme:	<u>230.000,00</u>	(lt. HBilanz)
Überleitungsrechnung gem. § 5b EStG		
Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz liegen nicht vor.	0,00	
Gewinn iSv. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG der Steuerbilanz	<u>230.000,00</u>	(lt. StBilanz)
Außerbilanzielle Korrekturen		
Nicht abzugsfähige Betriebsausgabe (GewSt-Vorauszahlung, § 4 Abs. 5b EStG, § 8 Abs. 1 KStG)	40.000,00	
Nicht abzugsfähige Betriebsausgabe (KSt-Vorauszahlung, § 10 Nr. 2 KStG)	40.000,00	
d) zu versteuerndes Einkommen (§ 7 KStG)	<u>310.000,00</u>	
(= Ausgangsgröße der Gewerbesteuer, § 7 GewStG)		
- Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG		

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen liegen nicht vor (insb. Finanzierungsentgelte § 8 Nr. 1 GewStG < 100 T€)	0,00
- Kürzungen gem. § 9 GewStG	
Liegen nicht vor (Grundstück gehört nicht zum Betriebsvermögen der GmbH)	0,00
Gewerbeertrag I	<u>310.000,00</u>
Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	0,00
Abrundung (§ 11 Abs. 1 GewStG)	0,00
Gewerbeertrag II	<u>310.000,00</u>
Steuermessbetrag	10.850,00
Hebesatz	445%
e) Gewerbsteuer der GmbH	48.282,00
f) Körperschaftsteuer der GmbH	46.500,00
2. Ermittlung der Einkommensteuerbelastung der Eheleute Brösel zur Einkommensteuer	

	<u>Werner</u> €	<u>Elvira</u> €
Einkünfte aus der Tätigkeit als angestellte Ärztin iSv. § 19 EStG		
Einnahmen (Bruttogehalt)		40.000,00
Werbungskosten		<u>1.000,00</u>
(WK-Pb iSv. § 9a EStG, da höher als Einzelnachweis (230 Tage * 12 km * 0,30 €/km))		39.000,00
Einkünfte aus Vermietung des Grundstücks an die GmbH iSv. § 21 EStG		
Mieteinnahmen	27.500,00	
Werbungskosten	<u>-7.000,00</u>	
	20.500,00	
<u>Hinweis:</u> Da das Grundstück im Alternativfall dem steuerlichen Privatvermögen Werners zuzurechnen ist, wäre der Veräußerungsgewinn nur steuerbar, wenn die Veräußerung innerhalb einer 10-Jahres-Frist seit Anschaffung erfolgt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.		
Summe der Einkünfte	<u>20.500,00</u>	<u>39.000,00</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	59.500,00	
Sonderausgaben lt. Sachverhalt	7.000,00	
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	<u>52.500,00</u>	
hälftiges zu versteuerndes Einkommen	26.250,00	
hierauf tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 3 EStG (Tarif 2020)	1,1718	4.072,00
Verdoppelung = Tarifliche Einkommensteuer der Eheleute Brösel		8.144,00

3. Ermittlung der Einkommensteuerbelastung des Rolf Röhrich

	<u>Rolf</u> €
<u>Hinweis:</u> Da Rolf die Zinsen aus dem Darlehen an die Gesellschaft in 01 noch nicht ausgezahlt erhalten ist, sind bei ihm aufgrund des fehlenden Zuflusses (Zuflussprinzip innerhalb der Überschusseinkünfte gem. § 11 EStG) noch keine Einnahmen zu erfassen.	
Einkünfte aus der Vermietung der Wohnung iSv. § 21 EStG	<u>3.000,00</u>
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte	-3.000,00

Tarifliche Einkommensteuer	0,00
4. Gesamtsteuerbelastung	102.926,00
Vorteil zur Personengesellschaft (Grundfall)	78.976,00
Gründe ...	
<ul style="list-style-type: none">- Keine Steuerpflicht aus der Grundstücksveräußerung, da Grundstück in der Alternative PV statt SBV- Keine Wirkung des Transparenzprinzips, d.h. Thesaurierungsvorteil der Kapitalgesellschaft	